



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Die Situation von Asylsuchenden nach einer Rücküberstellung nach Ungarn gemäß der Dublin-Verordnung

UNHCR verfügt über keine umfassenden Informationen hinsichtlich der spezifischen Situation, in der sich Personen befinden, die gemäß der Dublin-Verordnung nach Ungarn rücküberstellt worden sind. Es ist zu beachten, dass sich die allgemeine Situation von Asylsuchenden und Flüchtlingen infolge der seit Juli 2015 verabschiedeten restriktiven gesetzgeberischen Maßnahmen sowohl in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren als auch die Aufnahmebedingungen verschlechtert hat. Dies betrifft auch Asylsuchende, die nach der Dublin-Verordnung nach Ungarn rücküberstellt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt UNHCR über die folgenden Informationen:

- Offiziellen Statistiken zufolge wurden im Zeitraum vom 15. September 2015 bis zum 31. März 2016 298 Drittstaatsangehörige unter dem bilateralen Rücknahmeabkommen nach Serbien überführt. UNHCR verfügt über keine Erkenntnisse, ob einige und gegebenenfalls wie viele dieser Personen zuvor nach der Dublin-Verordnung nach Ungarn rücküberstellt worden waren.
- In der ersten Hälfte des Jahres 2016 hat Serbien bei den 3.006 durch Ungarn gestellten Übernahmeersuchen nach dem Rücknahmeabkommen für 114 Personen die Zustimmung erteilt. Es handelte sich – aufgegliedert nach Staatsangehörigkeit – um 35 serbische, 27 kosovarische, 22 albanische und 17 türkische Staatsangehörige, sechs Staatsangehörige der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und sieben Personen mit sonstiger Staatsangehörigkeit.
- Bislang wurden relativ wenige abgelehnte Asylsuchende direkt aus den Transitzonen nach Serbien zurückgewiesen. Nach dem Kenntnisstand von UNHCR wurde keine der Personen, deren Asylantrag in der Transitzone als unzulässig abgewiesen wurde, unter dem Rücknahmeabkommen rücküberführt. Stattdessen wurden diese Personen ohne Beteiligung der serbischen Behörden nach Serbien zurückeskortiert.
- Das Asylgesetz erfuhr am 15. September 2015 maßgebliche Änderungen im Hinblick auf das gerichtliche Überprüfungsverfahren, einschließlich in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte für die Überprüfung von Asylentscheidungen, wodurch das Recht der Asylsuchenden auf effektiven Rechtsschutz betroffen ist.
- Die gerichtliche Überprüfung wird in der Rechtsprechung der verschiedenen regionalen Gerichte unterschiedlich gehandhabt. Einige Gerichte (z. B. Debrecen, Szeged und Győr) haben eine erhebliche Anzahl an Entscheidungen, mit denen Asylanträge als unzulässig abgewiesen wurden, aufgehoben und an das Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft (OIN) mit der Maßgabe, diese auf ihre Begründetheit zu prüfen, zurückverwiesen. Die Rechtsprechungspraxis in Budapest variiert: einige Richter haben behördliche Unzulässigkeits-Entscheidungen des Amts für Einwanderung und Staatsbürgerschaft (OIN) aufgehoben, andere hielten die erstinstanzlichen ablehnenden Entscheidungen aufrecht. Normalerweise bedarf es zweier gerichtlicher Aufhebungsentscheidungen, bevor das Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft (OIN) den Antrag auf seine Begründetheit prüft.

- Personen, die nach der Dublin-Verordnung nach Ungarn rücküberstellt wurden, werden generell in den gleichen Aufnahmeeinrichtungen wie auch sonstige Asylsuchende untergebracht. Verfügbarkeit und Qualität der Versorgung in offenen Aufnahmeeinrichtungen variieren stark. Temporäre Aufnahmeeinrichtungen bestehen u.a. aus Zeltcamps und Siedlungen mit Unterkünften aus Fertigbauteilen (Körmend, Kiskunhalas), die im Vergleich zu den dauerhaften Aufnahmeeinrichtungen (Bicske, Városszabadi und Fót) unterdurchschnittliche Bedingungen aufweisen. Jedoch kommt es auch in den dauerhaften Aufnahmeeinrichtungen zeitweise – insbesondere bei Überbelegungen – zu Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der sanitären Standards und sonstiger Versorgungsleistungen.
- Alleinstehende Asylsuchende, die nach der Dublin-Verordnung nach Ungarn rücküberstellt wurden, werden häufig inhaftiert, weil sie zuvor untergetaucht waren und das Land auf irreguläre Weise verlassen haben. Vulnerable Asylsuchende wie Familien, Personen mit gesundheitlichen Problemen und ältere Menschen werden normalerweise nicht inhaftiert. Die meisten Gewahrsamseinrichtungen für Asylsuchende in Ungarn verfügen über eine angemessene Infrastruktur, jedoch hat UNHCR bedeutende Lücken im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen, individuelle Beratung und die Erreichbarkeit sozialer Unterstützungsdienste festgestellt.
- UNHCR hat keine Kenntnis von Fällen, in denen Strafverfahren gegen gemäß der Dublin-Verordnung rücküberstellte Asylbewerber wegen des unerlaubten Grenzübertritts nach Ungarn und/oder die Beschädigung des Grenzzauns eingeleitet wurden.
- Die ungarische Regierung hat die für das Dublin-Verfahren zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten am 27. April 2016 informiert, dass Ungarn keinen weiteren Übernahmesuchen nach der Dublin-Verordnung zustimmen wird. Die stattfindenden Dublin-Überstellungen, die bislang durchgeführt wurden, sind vor diesem Datum genehmigt worden.

UNHCR, 9.9.2016